

Belehrungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Hier: §§ 42,43

***Zur Zeit finden keine Belehrungen durch das Kreisgesundheitsamt als Präsenzveranstaltungen statt.***

Personen, die erstmals eine Tätigkeit im Lebensmittelbereich aufnehmen, benötigen vor dem Beginn der Tätigkeit eine Belehrung nach §43 IfSG.

**Als mögliche Alternative verweisen wir auf den Service einer ortsunabhängigen Online-Belehrung, die vom Gesundheitsamt des Rhein-Kreises-Neuss angeboten wird.**

Dieser besondere technische Online-Service beinhaltet die jederzeit ableistbare Belehrung im Rahmen der Internetkommunikation.

**Achten Sie bitte bei Ihrer Buchung unbedingt darauf, dass Sie nur eine Online-Belehrung buchen, dort das entsprechende Feld markieren.**

**Hier finden Sie den entsprechenden LINK:**

<https://www.rhein-kreis-neuss.de/de/verwaltung-politik/aemterliste/gesundheitsamt/dienstleistungen/belehrung-nach-dem-infektionsschutzgesetz-gesundheitszeugnis/>

Bei sonstigen Fragen, Hinweisen und auch für Anmeldungen sobald die Belehrungen wieder im Gesundheitsamt Limburg-Weilburg stattfinden können, verwenden Sie bitte diese Email-Adresse: [belehrungen@limburg-weilburg.de](mailto:belehrungen@limburg-weilburg.de) oder auch die Rufnummer 06431/296-692.